

TAX

BESTEuerung VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

2023 - LUXEMBURG

Now, for tomorrow





BESTEuerung VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

2023 - LUXEMBURG

DIE WICHTIGSTEN INDIREKTEN STEUERN (STAND 1. JANUAR 2023)

DIE GEWINNE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN WERDEN ZU EINEM EFFEKTIVSTEUERSATZ VON 24,94 % BESTEUERT. DIESER STEUERSATZ ERGIBT SICH AUS DER KUMULIERUNG DER FOLGENDEN BEIDEN STEUERN:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (KSt)

Es gilt folgender Körperschaftsteuersatz:

Gesamtbetrag des zu versteuernden Einkommens	Geltender Steuersatz
≤ 175.000 €	Der Steuersatz von 15 % gilt für das gesamte zu versteuernde Einkommen
175.001 € – 200.000 €	Pauschalbetrag von 26.250 €, außerdem Steuersatz von 31 % auf den Teil des zu versteuernden Einkommens, das zwischen 175.000 € und 200.000 € liegt
> 200.000 €	Der Steuersatz von 17 % gilt für das gesamte zu versteuernde Einkommen

Der Körperschaftsteuersatz erhöht sich um einen Prozentsatz von 7 % zugunsten des Beschäftigungsfonds und liegt damit bei 18,19 % bei einem normalen Körperschaftsteuersatz von 17 %. Die Körperschaftsteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

GEWERBESTEUER (GewSt)

Der steuerpflichtige Gewinn wird um einen Freibetrag von 17.500 € gekürzt. Die anhand der Gewinne berechnete Gewerbesteuer in der Gemeinde Luxemburg beträgt 6,75 %. Die anhand der Gewinne berechnete Gewerbesteuer in den anderen Gemeinden des Landes hängt von den kommunalen Hebesätzen ab, wie sie von den Gemeinden beschlossen wurden. Die Gewerbesteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

EFFEKTIVER STEUERSATZ

Körperschaftsteuer vor der Erhöhung zugunsten des Beschäftigungsfonds	17,00 %
+ Aufschlag für den Beschäftigungsfonds (7 % auf 17 %)	1,19 %
= Körperschaftsteuer nach der Erhöhung	18,19 %
+ Gewerbesteuer auf steuerpflichtigen Gewinn	6,75 %
= Effektiver Steuersatz	24,94 %

ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

DAS ZU VERSTEUERENDE EINKOMMEN WIRD FOLGENDERMASSEN ERMITTELT:

- indem zu dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchgewinn steuerlich nicht abzugsfähige Belastungen wie überhöhte Abschreibungen, unzulässige Rückstellungen, Tantiemen, Geldstrafen, nicht abzugsfähige Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer) usw. hinzuaddiert werden,
- indem alle steuerbefreiten Einkünfte (Doppelbesteuerungsabkommen, Schachtelprivileg (Mutter- Tochter Regime), Sonderregelungen für Einnahmen aus Rechten an geistigem Eigentum, Erstattung nicht abzugsfähiger Steuern usw.) sowie vortragsfähige Verluste abgezogen werden.

Der Vortrag von Verlusten aus Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurden, ist jedoch auf **17 Steuerjahre begrenzt**. Verluste aus Geschäftsjahren, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurden, sind dagegen unbegrenzt vortragsfähig. Die vorgetragenen Verluste werden in der Reihenfolge ihres Entstehens abgezogen (d. h. die ältesten Verluste zuerst).

BESCHRÄNKUNG DER ZINSABZUGSFÄHIGKEIT

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung der ATAD-1-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken wurde die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen auf 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) oder 3.000.000 € beschränkt. Kleine und mittlere Unternehmen sind von dieser Maßnahme also nicht betroffen; diese richtet sich vorrangig an multinationale Unternehmen (ein Zinsaufwand von 3.000.000 € beispielsweise entspricht einem Zinssatz von 2 % bei Schulden von 150 Mio. € bzw. 6 % bei 50 Mio. € Schulden).

Betroffen sind Zinsen in Verbindung mit konzerninternen Darlehen ebenso wie mit einer Bankfinanzierung oder einer Obligationsanleihe. Zu betrachten sind lediglich die Nettozinsen (Zinserträge – Zinsaufwendungen), wenn diese negativ sind (mehr Zinsaufwendungen als Zinserträge).

Steuerbefreite Erträge (in der Regel Dividenden/Veräußerungsgewinne, die nach dem Schachtelprivileg steuerbefreit sind) werden bei der Berechnung des EBITDA nicht berücksichtigt (man spricht hier von „steuerlichem“ EBITDA). Bei diesem Ansatz kann das für die Berechnung des EBITDA herangezogene Ergebnis (das Steuerergebnis, nicht das Bilanzergebnis) gekürzt und somit der Betrag der abzugsfähigen Zinsen reduziert werden.

Es existiert ein doppeltes Vortragssystem:

- ungenutzte Abzugsfähigkeit einerseits, wenn die Schwelle von 30 % des EBITDA bzw. 3.000.000 € nicht erreicht wurde,
- nicht abziehbare Zinsen andererseits, da die Schwelle von 30 % des EBITDA bzw. 3.000.000 € überschritten wurde.

Es bestehen bestimmte abweichende Regelungen, die nicht von der Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit betroffen sind:

- Darlehen, die vor dem 17. Juni 2016 aufgenommen wurden, unter dem Vorbehalt, dass die Darlehensbedingungen später nicht in wesentlichen Punkten geändert wurden (Laufzeit, Zinssatz usw.),
- Gesellschaften, die im Finanzbereich tätig sind: Finanzierungsgesellschaften, Versicherungs- / Rückversicherungsgesellschaften, Banken, Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Alternative Investmentfonds, regulierte Verbriefungsgesellschaften,
- Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, der einen Konzernabschluss erstellen muss, unter dem Vorbehalt, dass ihre Eigenkapitalquote mindestens der Eigenkapitalquote des konsolidierten Konzerns entspricht.

Ein Zinsabzug kann ebenfalls im Rahmen der mit der Umsetzung der ATAD-1- und ATAD-2-Richtlinien verbundenen Anti-Hybrid-Regeln abgelehnt werden, im Falle eines doppelten Abzugs (im Steuergebiet des Zahlenden und im Steuergebiet des Zahlungsempfängers) oder eines Abzugs (im Steuergebiet des Zahlenden) bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung (im Steuergebiet des Zahlungsempfängers).

AUF DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER ANZURECHNENDE BETRÄGE

- Steuergutschrift für Investitionen,
- Steuergutschrift für den Erwerb von Software,
- Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen,
- Quellensteuern.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR INVESTITIONEN

Diese Form der Steuervergütung sieht eine Steuergutschrift für abschreibungsfähige materielle Investitionsgüter vor, die in der Bilanz eines luxemburgischen Unternehmens stehen (außer Gebäude, Viehbestand sowie Mineral- und Fossilvorkommen). Die Steuergutschrift für Investitionen wird für berücksichtigungsfähige Güter gewährt, die auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums genutzt werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Investitionen in der Bilanz einer luxemburgischen Niederlassung stehen.

Nicht berücksichtigungsfähig sind immaterielle Investitionsgüter wie Software (für Software gibt es eine eigene Gutschrift, siehe nächster Absatz). Von der Steuergutschrift für Investitionen sind folgende Güter ausgeschlossen, die während des Investitionsjahres erworben wurden:

- Güter, für die eine Nutzung von weniger als 3 Jahren vorgesehen ist,
- Gebrauchte Güter sowie Güter, die entgeltlich auf dem Wege der Übertragung eines gesamten Unternehmens oder eines Unternehmensteils erworben wurden,
- Personenwagen, die weder im Rahmen eines Transportbetriebs eingesetzt noch vermietet werden.

Die Steuergutschrift für Investitionen setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Steuergutschrift für zusätzliche Investitionen: **13 %** des zusätzlichen Anschaffungswerts der Investitionen, die im Laufe des Geschäftsjahres getätigt wurden,
- Steuergutschrift für die gesamten Investitionen: **8 %** für den Teil des Anschaffungswerts der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen, der nicht über 150.000 € hinausgeht und **2 %** für den Teil der Investitionen, der über 150.000 € liegt.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR DEN ERWERB VON SOFTWARE

Diese Steuergutschrift bezieht sich – wie der Name schon sagt – auf den Kauf von Software. Diese Gutschrift kann nicht zusammen mit den abweichenden Regelungen im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum in Anspruch genommen werden.

Die Steuergutschrift setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Prozentsatz von 8 % für den Teil der Investitionen, der 150.000 € nicht überschreitet und,
- Prozentsatz von 2 % für den Teil der Investitionen, der 150.000 € überschreitet.

Diese Gutschrift ist allerdings auf 10 % der im Jahr des Erwerbs der Software geschuldeten Steuer beschränkt.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR DIE EINSTELLUNG VON ARBEITSLOSEN

Diese Form der Steuervergünstigung sieht eine Steuergutschrift in Höhe von 15 % auf den Betrag der Bruttovergütung für eine Dauer von 36 Monaten ab dem Einstellungsmonat vor.

QUELLENSTEUERN

Quellensteuern stellen im Prinzip eine Art Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Empfängers dar. Dies gilt nicht für Quellensteuern, die auf Zinserträge von natürlichen Personen erhoben werden. Quellensteuern auf Bankzinsen zugunsten natürlicher Personen werden von der Zahlstelle erhoben, die sonstigen Quellensteuern sind vom Schuldner zu entrichten.

Die von einer luxemburgischen Gesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz in Luxemburg, einem anderen Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und der eine mit der luxemburgischen Besteuerung vergleichbare Besteuerung anwendet (mindestens 8,5 %), gezahlten Dividenden sind vom Quellensteuerabzug befreit, sofern die Tochtergesellschaft zu mindestens 10 % oder zu einem Erwerbspreis von 1.200.000 € während 12 unterbrechungsfreien Monaten gehalten wurde (oder sich die Muttergesellschaft dazu verpflichtet, sie für diesen Zeitraum zu halten). Die Steuerbefreiung ist jedoch an weitere zusätzliche Bedingungen gebunden, mit denen ein Missbrauch verhindert werden soll.

LÖHNE, GEHÄLTER, PENSIONEN UND RENTEN

Der Abzug erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Artikel 136 bis 145 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (LIR).

DIVIDENDEN

- **15 %** der Bruttodividende,
- 17,65 % der Nettodividende.

Diese Steuersätze gelten für gebietsansässige Steuerpflichtige. Bei nichtgebietsansässigen Steuerpflichtigen können bestimmte Doppelbesteuerungsabkommen niedrigere Sätze vorsehen. Das Schachtelprivileg sieht eine Befreiung von der Quellenbesteuerung vor.

QUELLENSTEUER AUF ZINSEN, DIE AN GEBIETSANSÄSSIGE PRIVATPERSONEN GEZAHLT WERDEN

Die Zahlstelle behält eine Quellensteuer von 20 % auf bestimmte Zinserträge ein, die an Privatpersonen mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg gezahlt werden. Diese Quellensteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung.

TANTIEMEN

- **20 %** der Bruttotantiemen,
- 25 % der Nettotantiemen.

Gezahlte Tantiemen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Die Quellenbesteuerung in Höhe von 20 % stellt eine endgültige Besteuerung bei nicht-gebietsansässigen Steuerpflichtigen dar, wenn sich ihr in Luxemburg erzieltes berufliches Einkommen ausschließlich aus Tantiemen zusammensetzt, deren jährlicher Bruttobetrag nicht über **100.000 €** liegt.

AUSÜBUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN LITERARISCHEN ODER KÜNSTLERISCHEN TÄTIGKEIT ODER EINER BERUFSSPORTLICHEN TÄTIGKEIT DURCH NICHTGEBIETSANSÄSSIGE STEUERPFLLICHTIGE

- 10 % der Bruttobeträge,
- 11,11 % der Nettobeträge.

Diese Abzüge gelten nur für Einkünfte von nicht-gebietsansässigen Steuerpflichtigen, und auch nur dann, wenn die Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg ausgeübt oder verwertet wird oder wurde.

SCHACHTELPRIVILEG (MUTTER-TOCHTER-REGIME)

Von gebietsansässigen, im Rahmen von Beteiligungen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vereinnahmte Dividenden und realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit, wenn:

- sich die Beteiligung auf mindestens **10 %** des Kapitals der Gesellschaft beläuft oder der Erwerbspreis mindestens **1.200.000 €** bei Dividenden bzw. **6.000.000 €** bei Veräußerungsgewinnen beläuft,
- die Beteiligung mindestens 12 Monate besteht oder eine Verpflichtung eingegangen wurde, dass die Beteiligung mindestens **12 Monate** bestehen wird,
- eine direkte Beteiligung oder eine Beteiligung durch eine transparente Gesellschaft an einer voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft besteht.

Wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft besteht, die weder im Großherzogtum Luxemburg noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, muss diese in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, mit einem vergleichbaren Steuersatz wie in Luxemburg besteuert werden (mindestens 8,5 %).

Die von der Befreiung im Rahmen des Schachtelprivilegs betroffenen Beteiligungen sind ebenfalls von der Vermögensteuer befreit.

Die Steuerbefreiung ist jedoch an weitere zusätzliche Bedingungen gebunden, mit denen ein Missbrauch verhindert werden soll.

REGELUNGEN FÜR RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Die seit dem 1. Januar 2018 geltende Besteuerung sieht eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer in Höhe von **80 %** der berücksichtigungsfähigen Nettoeinkünfte aus berücksichtigungsfähigen geistigen Eigentumsrechten vor. Diese Vermögenswerte sind auch von der Vermögensteuer befreit.

Unter berücksichtigungsfähigen geistigen Eigentumsrechten sind Rechte zu verstehen, die nach dem 31. Dezember 2007 im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geschaffen, entwickelt oder verbessert wurden, d. h. in erster Linie geschützte Erfindungen (Patente, Gebrauchsmuster usw.) sowie durch ein Urheberrecht geschützte Software. Marken, Muster und Modelle sowie Domainnamen hingegen sind ausgeschlossen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einkünften gehören Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne, im Kaufpreis enthaltene Einkünfte sowie Prozessentschädigungen. Das berücksichtigungsfähige Nettoeinkommen ist grundsätzlich für jeden berücksichtigungsfähigen Vermögenswert einzeln zu bestimmen.

Berücksichtigungsfähige Ausgaben müssen direkt mit der Schaffung, Entwicklung oder Verbesserung der berücksichtigungsfähigen Rechte zusammenhängen und grundsätzlich dem Steuerpflichtigen selbst zurechenbar sein.

Sie können auch einer Betriebsstätte im EWR (unter bestimmten Bedingungen) zurechenbar sein oder vom Steuerpflichtigen an ein Drittunternehmen oder an ein verbundenes Unternehmen (im Sinne von Artikel 56 LIR) gezahlt worden sein, unter der Voraussetzung, dass dieses Unternehmen die erhaltenen Entgelte ohne Marge an ein Drittunternehmen weiterreicht. Zu den nicht berücksichtigungsfähigen Ausgaben gehören Kosten für den Erwerb des geistigen Eigentumsrechts selbst oder eines Nutzungsrechts für dieses Recht, die Zinsen und Finanzierungskosten, die Immobilienkosten sowie die sonstigen Kosten, die nicht direkt mit einem berücksichtigungsfähigen Vermögenswert zusammenhängen.

Aufgrund der Bestimmungen des BEPS-Aktionsplans wird die Steuerbefreiung erst nach Anwendung einer Quote gewährt, das heißt Entwicklungskosten, die direkt mit dem geistigen Eigentumsrecht zusammenhängen Gesamtkosten (mit anderen Worten: die berücksichtigungsfähigen Ausgaben). Diese Quote stellt einen Substanzindikator für die Aktivität im Land dar.

INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Luxemburg hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, darunter mit allen Ländern der Europäischen Union, mit den meisten Mitgliedsländern der OECD sowie mit einer Reihe anderer Länder.

Luxemburg hat auch die steuerlichen Maßnahmen in Verbindung mit den ATAD-1- und ATAD-2-Richtlinien umgesetzt, insbesondere im Bereich der Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung (GAAR), der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC rules) und der Korrespondenzregeln gegen hybride Gestaltungsinstrumente.

VERMÖGENSSTEUER (VSt)

Die Vermögensteuer ist eine Steuer, die sich nach dem Einheitswert des Unternehmens richtet, der im Prinzip dem Nettovermögen des Unternehmens nach Wertberichtigungen vor allem auf Immobilien und Beteiligungen entspricht. Der auf den Einheitswert anzuwendende degressive Steuersatz beläuft sich auf:

- **0,5 %** auf den Teil des Nettovermögens, der gleich oder kleiner als 500.000.000 € ist und,
- **0,05 %** auf den Teil des Nettovermögens, der über 500.000.000 € liegt.

Körperschaften, die der Vermögensteuer unterliegen, können eine Kürzung der Steuer in Anspruch nehmen. Dazu müssen sie eine Rücklage in Höhe des Fünffachen des Betrags der beantragten Kürzung bilden und diese für 5 Jahre in der Bilanz stehen lassen.

Für die Höhe der Rücklage gelten jedoch zwei Beschränkungen:

- Die Vermögensteuerrücklage ist auf das Fünffache des Betrags der Körperschaftsteuer des Vorjahres beschränkt (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingeschlossen und vor Anrechnung der Steuervergünstigungen).
- Der ermäßigte normale Vermögensteuerbetrag durch Bildung einer Rücklage über fünf Jahre darf nicht unter dem Betrag der ermäßigten Mindestvermögensteuer liegen.

Die Vermögensteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

MINDESTVERMÖGENSTEUER

Mindestbesteuerung von **4.815 €** (unter Berücksichtigung des Beitrags für den Beschäftigungsfonds) für:

- luxemburgische Körperschaften,
- bei denen der Betrag der Finanzanlagen, Wertpapiere, konzerninternen Forderungen und Bankguthaben über **90 %** der luxemburgischen Bilanzsumme und dem Betrag von **350.000 €** liegen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Konten 23, 41, 50 und 51 des Standardkontenrahmens (Plan Comptable Normalisé) verwiesen, die der Berechnung der Quote von 90 % sowie dem Kriterium der 350.000 € zugrunde zu legen sind.

Auch wenn es sich bei den Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Mindeststeuer von 4.815 € fallen, hauptsächlich um Soparfis handelt (Verwaltung von Beteiligungen), gibt es auch eine Mindeststeuer für die anderen gebietsansässigen Körperschaften, die nicht von der erstgenannten Steuer betroffen sind.

So zahlt eine Handelsgesellschaft eine Mindeststeuer im Verhältnis zu ihrer Bilanzsumme, das heißt:

Mindeststeuer (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingerechnet)	Bilanzsumme bei Abschluss des Geschäftsjahres
535 €	≤ 350.000 €
1.605 €	350.001 € – 2.000.000 €
5.350 €	2.000.001 € – 10.000.000 €
10.700 €	10.000.001 € – 15.000.000 €
16.050 €	15.000.001 € – 20.000.000 €
21.400 €	20.000.001 € – 30.000.000 €
32.100 €	> 30.000.000 €

Verbriefungsgesellschaften, SICARs, SEPCAVs und ASSEPs sind zwar von der Vermögensteuer befreit, unterliegen aber der Mindestvermögensteuer.

Es gilt zu beachten, dass Vermögenswerte, deren Erträge in einem anderen Staat im Rahmen eines Steuerabkommens steuerpflichtig sind, von der Bilanzsumme abzuziehen sind (Beispiel: Immobilien im Ausland). Gleiches gilt für die Bilanzsumme, die bei der Bestimmung zu berücksichtigen ist, ob die Finanzanlagen die Schwelle von 90 % und einen Betrag von 350.000 € überschreiten oder nicht.

Die Mindestvermögensteuer kann um die Höhe der Körperschaftsteuer des Vorjahres gekürzt werden (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingeschlossen und nach Anrechnung etwaiger Steuervergünstigungen).



— DIE WICHTIGSTEN INDIRECTEN STEUERN (STAND 1. JANUAR 2022)

Mehrwertsteuer

In Luxemburg gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

- Normaler Satz: **16 %**,
- Zwischensatz: **13 %** (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Werbetrucksachen, Wärme, die nicht über ein Fernwärmenetz geliefert wird, Kühlung usw.),
- Ermäßigter Satz: **7 %** (Gas, Strom, Pflanzen, Friseur usw.),
- Stark ermäßigter Satz: **3 %** (Bücher, Hotels, Restaurants und nicht-alkoholische Getränke, Rundfunk und Fernsehen usw.).

Die luxemburgischen Mehrwertsteuersätze sind die niedrigsten in Europa. Grundsätzlich kommt im Fall von Dienstleistungen zwischen Umsatzsteuerpflichtigen (B2B) der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zum Tragen, d. h. die Umsatzsteuer wird im Land des Leistungsempfängers entrichtet.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist besonders attraktiv, da es hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Betriebsausgaben keinerlei Beschränkungen gibt. Darüber hinaus sieht das Umsatzsteuergesetz verschiedene interessante Steuerregelungen vor.

Beispiele:

- Befreiung bei Leistungen zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA),
- Option zur Mehrwertsteuer bei bestimmten Verkäufen oder Vermietungen von Immobilien, die prinzipiell von der Mehrwertsteuer befreit sind, womit für den Eigentümer der Immobilie folglich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug verbunden ist,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei der Renovierung von Wohnraum, der als Hauptwohnsitz genutzt wird,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei der Errichtung von Wohnraum, den der Eigentümer als Hauptwohnsitz nutzt,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei Rundfunk und Fernsehen,
- Besondere steuerliche Regelungen bei der Besteuerung der Gewinnspanne bei bestimmten Gütern,
- Vereinfachungsregelung für Konsignationslager.

Wer im Ausland der Steuerpflicht unterliegt, muss seine Umsätze in Luxemburg anmelden, wenn er in Luxemburg eine Tätigkeit ausübt, die der luxemburgischen Mehrwertsteuer unterliegt.

Steuerpflichtige, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, können verpflichtet werden, als Sicherheit für die Zahlung der Steuern eine Kaution oder eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Zudem muss sich jede steuerpflichtige Person, die im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und ausschließlich Tätigkeiten ausübt, bei denen kein Abzugsrecht besteht, sowie jede nicht steuerpflichtige juristische Person, die im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und innergemeinschaftliche Erwerbe vornimmt, deren jährliche Höhe vor Steuern die Schwelle von **10.000 €** während des vorangegangenen Kalenderjahres oder während des zum Zeitpunkt des Erwerbs laufenden Kalenderjahres überschreitet, umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Jeder Steuerpflichtige, der eine befreite Tätigkeit ausübt (Bank, Versicherung) und für den eine Dienstleistung eines ausländischen Steuerpflichtigen erbracht wird, muss sich registrieren lassen. In diesem Fall kommt der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zum Tragen, wonach der befreite Steuerpflichtige die Umsatzsteuer zu entrichten hat.

— EINTRAGUNGSGEBÜHREN

Bei folgenden Geschäftsvorgängen, die luxemburgische Unternehmen betreffen, wird eine Eintragungsgebühr von 75 € fällig:

- Gründung,
- Verlegung des Sitzes (satzungsmäßiger Sitz oder effektive Leitung) aus dem Ausland nach Luxemburg,
- Änderung der Satzung.

Bei Gesellschaftereinlagen in Form von in Luxemburg gelegenen Immobilien wird folgende Gebühr erhoben:

- eine Eintragungsgebühr von 3,4 % im Fall der durch Gesellschaftsrechte vergüteten Einlage einer Immobilie,
- eine Eintragungsgebühr von 7 % im Fall der nicht durch Gesellschaftsrechte vergüteten Einlage einer Immobilie.





Letztes Update: Januar 2023

Dieses Dokument dient als allgemeiner Leitfaden. Wenngleich wir uns bemühen, genaue Informationen bereitzustellen, können wir nicht gewährleisten, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Lektüre korrekt sind und bleiben, da sich Gesetze oder die Auslegung der Steuergesetzgebung ändern können.

Baker Tilly

Baker Tilly (ehemals IF Group) verfügt über 50 Jahre Erfahrung in Luxemburg und zählt mehr als 130 Mitarbeiter, die unseren nationalen und internationalen Kunden, zu denen kleine und mittelständische Unternehmen, Fondsgesellschaften, Industriekonzerne, Versicherungsgesellschaften, Banken und sonstige Akteure des Finanzsektors sowie Privatpersonen gehören, mit ihrem Know-how zur Seite stehen.

Baker Tilly Luxembourg ist ein unabhängiges Mitglied des Baker Tilly International-Netzwerks, welches in 145 Ländern vertreten ist. Die Gruppe zählt zu den 10 weltweit größten Netzwerken von Buchhaltungsfirmen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsunternehmen, verfügt über 703 Büros und beschäftigt mehr als 41.000 Mitarbeiter.



Jean-Claude Lucius

Partner

Jean-Claude.Lucius@bakertilly.lu

T : +352 47 68 47-455

Delphine Deichtmann

Tax Director

Delphine.Deichtmann@bakertilly.lu

T : +352 47 68 47-443



45 rue des Scillas L - 2529 Howald

T : +352 47 68 47 - 400

info@bakertilly.lu

www.bakertilly.lu

